

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Kunert
11011 Berlin

Klaus Brandner

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL klaus.brandner@bmas.bund.de

Berlin, 8. April 2009

Schriftliche Frage im April 2009

Arbeitsnummer 4/3

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3:

Sind ermessenslenkende Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die die gesetzliche Gewährung von Leistungen nicht generell verhindern, aber den kommunalen Handlungsspielraum durch finanzielle Vorgaben - z. B. die Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten für Umzugskostenbeihilfe auf 1.500 Euro - rechtlich zulässig und wenn ja, warum?

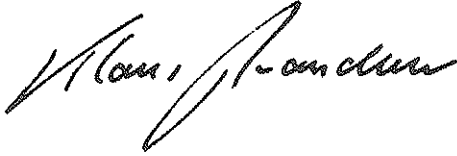
Antwort:

Bei der beispielhaft aufgezählten Leistung der Umzugskostenbeihilfe handelt es sich um eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Zentrale ermessenslenkende Weisungen sind dazu nicht ergangen.

Allgemein gilt: Ermessenslenkende Weisungen, die die gesetzliche Gewährung von Leistungen generell verhindern sollen, sind rechtlich nicht zulässig. Bei der Erstellung der Weisungen achtet die Bundesagentur für Arbeit darauf, dass das Ermessen nicht unzulässig eingeschränkt wird. In dem von der Bundesagentur für Arbeit dazu veröffentlichten Leitfaden zum Umgang mit Ermessen und zur Erstellung ermessenslenkender Weisungen wird unter anderem dargestellt, dass es unzulässig ist, Förderungen generell auf bestimmte Höchstgrenzen zu beschränken, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Bei den

Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die der Bürger in der Arbeitsgemeinschaft aus einer Hand erhält, ist im Übrigen zu unterscheiden zwischen Leistungen, für die die Kommune gesetzlicher Leistungsträger ist, und Leistungen, für die die Bundesagentur für Arbeit Leistungsträger ist. Die Aufgaben von Kommune und Bundesagentur für Arbeit werden einheitlich von den Arbeitsgemeinschaften durchgeführt, die diese Aufgabe im Auftrag der Leistungsträger wahrnehmen. Die Leistungsträger haben dementsprechende Weisungsrechte für die in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen und nur für diese. Ergänzend erlaube ich mir auf meine Beantwortung Ihrer Frage Nr. 1/126 hinzuweisen, in der ich die Rechtsgrundlagen bereits eingehend erläutert habe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Lauth'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'H'.